

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wittinsburg

vom 13. Juni 2024

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wittinsburg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. ORGANISATION

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Wittinsburg hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende Gemeindebehörden und -organe:

- a. Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern
- b. Sozialhilfebehörde, bestehend aus 3 Mitgliedern
- c. Kreisschulrat der Kreisschule Homburg (Gemeinden Buckten, Häfelfingen, Känerkinden, Rümelingen und Wittinsburg), bestehend aus 5 Mitgliedern, davon 1 Mitglied aus Wittinsburg
- d. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern
- e. Wahlbüro, bestehend aus 7 Mitgliedern

² Vorbehalten bleibt die Bildung gemeinsamer Behörden mit anderen Gemeinden.

§ 3 Kollegialitätsprinzip

¹ Der Gemeinderat beachtet das Kollegialitätsprinzip. Nach aussen treten seine Mitglieder als Einheit auf und vertreten die Behörde als Ganzes.

² Die Mitglieder des Gemeinderates vertreten in der Öffentlichkeit die vom Gemeinderat einstimmig oder mehrheitlich gefassten Beschlüsse. Über Minderheitsanträge und Stellungnahmen in den Gemeinderatssitzungen bewahren sie Stillschweigen.

B. WAHL DER BEHOERDEN UND KONTROLLORGANE

§ 4 Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt:

- a. der Gemeinderat
- b. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
- c. 2 Mitglieder der Sozialhilfebehörde
- d. das Wahlbüro

² Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:

- a. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- b. weitere, nicht ständige Kommissionen

³ Der Gemeinderat bestimmt:

- a. 1 Mitglied des Kreisschulrats der Kreisschule Homburg aus seiner Mitte
- b. 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte
- c. die Vertretung in die Delegiertenversammlung der Regionalen Musikschule Sissach
- d. die Vertretungen in Zweckverbände und in Organe anderer interkommunaler Gremien und juristischer Personen des öffentlichen und privaten Rechts

§ 5 Urnenwahl

Die Urnenwahlen gemäss § 4 Absatz 1 Buchstaben a bis d erfolgen nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem).

§ 6 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist möglich bei der periodischen Neuwahl des Gemeindepräsidiums.

C. FINANZZUSTAENDIGKEITEN

§ 7 Sondervorlagen

Ungebundene Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 30'000.-- werden im Budget beschlossen.

§ 8 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder ausserhalb einer Sondervorlage beschliessen:

- a. Ungebundene Ausgaben:
CHF 20'000.-- für Einzelausgaben
CHF 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- b. Erwerb, Veräußerung oder Tausch von Grundstücken:
CHF 500'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
CHF 20'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag der Baurechtszinsen

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wittinsburg vom 01. Dezember 2014 wird aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 01. Juli 2024 in Kraft.

² Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Wittinsburg am 13. Juni 2024.

³ Für Behörden, deren Organisation durch den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024 geändert wurde, richten sich ihr Bestand, die Mitgliedschaft darin sowie Ersatz- und Nachwahlen für die verbleibende Amtsperiode nach dem auf diese Amtsperiode anwendbaren Recht.

**NAMENS DER
EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**



Caroline Zürcher
Gemeindepräsidentin



Daniel Kern
Gemeindevorwalter

An der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 2024-1787 vom 17. Dezember 2024 genehmigt und rückwirkend auf den 01. Juli 2024 in Kraft gesetzt.